jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/12 5Ob110/87, 5Ob1/07v, 6Ob99/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1988

Norm

ABGB §469
GBG §51

Rechtssatz

Eine Hypothek kann, solange das Afterpfandrecht bücherlich aushaftet, nur mit Zustimmung des Afterhypothekars oder mit Vorbehalt seiner Rechte oder auf Grund gerichtlicher Hinterlegung der Schuldsumme gelöscht werden; auf die Tilgung der Schuld allein kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/87
  Entscheidungstext OGH 12.01.1988 5 Ob 110/87
- 5 Ob 1/07v
  Entscheidungstext OGH 30.01.2007 5 Ob 1/07v
  Veröff: SZ 2007/8
- 6 Ob 99/08i
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 99/08i
  Vgl; Beisatz: Die Löschung des Pfandrechts gemäß § 51 Abs 1 GBG entfaltet keine Wirkung gegenüber dem Afterpfandgläubiger. Das Pfandrecht wird vielmehr so weit als weiterbestehend fingiert, als es zur Befriedigung des Afterhypothekars erforderlich ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011467

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at